

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 187/11 B

L 14 R 112/10 (Bayerisches LSG)
S 30 R 647/09 (SG München)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. März 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 4.3.2011 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit - dh ohne Kürzung der nach dem FRG zu berücksichtigenden Entgeltpunkte um 40 vH gemäß § 22 Abs 4 FRG - verneint.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er macht Verfahrensmängel, eine Divergenz sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

III

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 28.6.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan hat (§ 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG).
- 5 1. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass



die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).

- 6 Die Ausführungen des Klägers in der Beschwerdebegründung erfüllen diese Voraussetzungen nicht; mithin ist ein Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 7 a) Der Kläger rügt als Verfahrensverstoß zunächst, das LSG habe seinen Antrag auf Gewährung von PKH abgelehnt und in der Sache durchentschieden, ohne ihm zuvor Gelegenheit zu geben, einen anderweitigen fachkundigen Rechtsbeistand zu suchen; diese Vorgehensweise habe seinen Anspruch auf ein faires Verfahren, auf rechtliches Gehör und auf effektiven Rechtsschutz verletzt. Aus diesen wenigen Angaben zum Sachverhalt, die auch in den folgenden Ausführungen der Beschwerdebegründung nicht weiter präzisiert werden, lässt sich jedoch weder eine Gehörsverletzung noch ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens noch eine Verweigerung effektiven Rechtsschutzes in schlüssiger Weise ableiten. Der Kläger benennt schon nicht, zu welchem Zeitpunkt er den PKH versagenden Beschluss des LSG erhalten und nach Ablauf welcher Zeitspanne das LSG dann in der Sache entschieden hat. Somit fehlen entscheidende Angaben, welche der Senat für die Beurteilung benötigt, ob aufgrund der Verfahrensgestaltung des LSG der behauptete Verfahrensfehler vorliegen könnte. Es ist nicht Aufgabe des Senats, sich die einen angeblichen Verfahrensverstoß eventuell begründenden Umstände selbst aus den Akten zusammenzusuchen.
- 8 b) Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen sinngemäß geltend macht, das LSG habe seinen Antrag auf PKH zu Unrecht abgelehnt und dadurch seine verfassungsmäßigen Prozessrechte verletzt, ist eine solche Rüge, obgleich sie sich damit in der Sache gegen eine unanfechtbare Vorentscheidung des LSG richtet (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO sowie § 73a Abs 1 S 1, § 177 SGG iVm § 127 Abs 1 S 1 ZPO), im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zwar nicht generell ausgeschlossen, aber nur unter besonderen Voraussetzungen statthaft (BSG vom 23.8.2011 - B 14 AS 47/11 B - Juris RdNr 9 mwN - zur Veröffentlichung in SozR 4-1500 § 160 Nr 21 vorgesehen). Vorliegend fehlt es bereits an der danach zunächst erforderlichen substantiierten Darstellung der zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände. Hierfür hätten zumindest die Gründe, die das LSG für seine Entscheidung zur Ablehnung der PKH benannt hat, wiedergegeben werden müssen. Das ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdebegründung des Klägers darauf, seine eigene Sichtweise darzustellen; eine willkürliche Sachbehandlung durch das LSG behauptet er selbst nicht.
- 9 c) Weiterhin macht der Kläger als Gehörsverletzung iS von Art 103 Abs 1 GG geltend, dass das LSG in der Sachentscheidung über die Berufung seinen Vortrag, "es komme auch auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes an", außer Acht gelassen habe, obgleich er im Berufungsverfahren dargelegt habe, dass dieser "die Meinung der Nationalen Gerichte dazu,



die Fremdrentenzeiten seien keine Anwartschaftszeiten und die Fremdrente sei keine Rente, nicht geteilt" habe. Auch dieses Vorbringen enthält keine schlüssige Darstellung des Vorliegens einer Gehörsverletzung - des Inhalts, das Gericht habe zentralen Vortrag, auf den es für die zu treffende Entscheidung ankam, nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen - nach Maßgabe der hierfür vom BVerfG entwickelten Kriterien (*vgl zB BVerfG <Kammer> Beschluss vom 25.3.2010 - 1 BvR 2446/09 - Juris RdNr 11*).

- 10 d) Soweit der Kläger rügt, das LSG habe den auch im Sozialrecht geltenden Amtsermittlungsgrundsatz verletzt, weil es seinem Auftrag nicht nachgekommen sei, die Sache entscheidungsreif zu machen und von Amts wegen die Fakten zu ermitteln (*Beschwerdebegründung Seite 4 oben*), hat er es versäumt, das Vorliegen der einschränkenden Voraussetzungen aufzuzeigen, die gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG für die Zulässigkeit einer Sachaufklärungsrüge im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gegeben sein müssen.
- 11 2. Die vom Kläger erhobene Divergenzrüge ist ebenfalls nicht ordnungsgemäß begründet (§ 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 12 Zur formgerechten Darlegung einer Rechtsprechungsabweichung ist es aufgrund der genannten Vorschriften erforderlich, dass in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*).
- 13 Das Vorbringen des Klägers vermag diese Anforderungen nicht zu erfüllen. Er macht insoweit geltend, das BSG habe bezogen auf Vertriebene, die ein eigenes Vertreibungsschicksal gehabt haben, in ständiger Rechtsprechung entschieden, "durch das dem FRG zugrundeliegende Eingliederungsprinzip wird der berechnete Personenkreis (§ 1 FRG) hinsichtlich seiner Sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche so gestellt, als ob die Betroffenen ihr Arbeits- und Versicherungsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten". Dagegen habe das Berufungsgericht entschieden: "Diese (Beitragszeiten) unterliegen nicht dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn ihnen ausschließlich Beitrags- und Beschäftigungszeiten zugrunde liegen, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurückgelegt wurden." Mit dieser Aussage sei das LSG von der zitierten Entscheidung des BSG abgewichen, die im vorliegenden Verfahren ungeachtet der Änderung des § 22 FRG entscheidungserheblich sei.
- 14 Dieser Vortrag des Klägers legt einen Widerspruch im Rechtsgrundsätzlichen nicht in der erforderlichen Weise dar. Er benennt schon keine konkrete Entscheidung des BSG, die den von ihm angeführten Rechtssatz enthält. Soweit er möglicherweise die (später - ohne nähere Angaben - erwähnte) Entscheidung des BSG "vom 16.10.1981" gemeint hat, kann dem nicht ohne Weiter-



res eine bestimmte Entscheidung zugeordnet werden, weist doch die Datenbank Juris für diesen Tag vier verschiedene Entscheidungen des 5b.-Senats des BSG aus. Ungeachtet dessen hat der Kläger nicht dargelegt, inwiefern die - lange vor der hier relevanten Änderung des § 22 FRG (*durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.9.1996, BGBl I 1461*) ergangene - Entscheidung des BSG vom 16.10.1981 noch bedeutsame Aussagen zu der jetzt geltenden Fassung des FRG enthält. Allein der Wunsch des Klägers, dass dies so sein möge, genügt für die Darstellung einer Abweichung von der aktuellen oberstgerichtlichen Rechtsprechung nicht. Im Übrigen ist nicht erkennbar, weshalb die vom Kläger benannte Aussage des LSG zum fehlenden Eigentumsschutz ausschließlich auf Beitrags- und Beschäftigungszeiten in den Herkunftsgebieten beruhender FRG-Renten in denklöglichem Widerspruch zu der erwähnten Aussage des BSG zum vormals geltenden, mittlerweile aber nicht mehr maßgeblichen Eingliederungsprinzip (*vgl BVerfGE 116, 96, 100 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5 RdNr 12*) stehen könnte. Dass der Kläger bzw sein Prozessbevollmächtigter diese vom BVerfG als verfassungskonform bewertete Entscheidung des Gesetzgebers als in Widerspruch zu "jeglichem rechtsstaatlichem Grundsatz" stehend und "mit den Grundsätzen eines zivilisierten Rechtsstaates nicht in Einklang zu bringen" erlebt, ist für die Darlegung einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ausreichend.

- 15 3. Der Kläger hat auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 16 Wird die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung benannt und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f; Nr 24 RdNr 5 f*).
- 17 Auch diesen Erfordernissen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.



- 18 Er bezeichnet als klärungsbedürftig die Frage,
- "ob Personen, die ein besonderes Vertreibungsschicksal aufgrund der Ereignisse des 2. Weltkrieges gehabt haben und die gegen ihren Willen aus den Herkunftsgebieten (Heimatgebieten) verschleppt und am Anfang auf engbegrenztem Raum und danach durch Ausreiseverweigerung festgehalten worden sind, mit ihrer Versicherungsbiographie Teil des Nachkriegsrentensystems der Bundesrepublik Deutschland sind und ob die Beitragszeiten, die sie in der ehemaligen Sowjetunion, wohin sie verschleppt und festgehalten worden waren, geleistet haben, mit deutschen Beitragszeiten nach § 15 FRG als gleichwertig angesehen werden müssen",
- und sich daraus ergebend die weitere Frage,
- "ob die bei einem Nichtdeutschen Rentenversicherungsträger zurückgelegten Zeiten, die gemäß § 14 i.V.m. § 15 FRG mit Zeiten nach dem SGB VI gleichgestellt worden sind und die gleichzeitig Ersatzzeiten im Sinne des § 250 SGB VI begründen, nachdem sie mit Entgeltpunkten bewertet worden, um 40 % gekürzt werden dürfen oder nicht."
- 19 Der Kläger führt hierzu aus, in den bisherigen Entscheidungen sei die grundlegende Problematik nicht zum Tragen gekommen. Die Kürzung der FRG-Zeiten um 40 % müsse als "Verletzung des Rechtsstaatsgrundsatzes der Menschlichkeit" angesehen werden. Die anderslautende Entscheidung des BVerfG beruhe nicht nur auf einem zum Teil relativ oberflächlich aufgearbeiteten Sachverhalt, sondern habe sich mit der Problematik der Solidarität im Sozialrecht für Personen, die aus kriegsbedingten Gründen keine Beiträge geleistet haben, nicht befasst. Mit derart pauschalen Anwürfen gegen die Richtigkeit einer zudem nicht näher bezeichneten Entscheidung des BVerfG ist ein erneuter oberstgerichtlicher Klärungsbedarf nicht hinreichend dargetan, zumal es den vom Kläger angeführten "Rechtsstaatsgrundsatz der Menschlichkeit" im geltenden Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland so nicht gibt. Die Behauptung, eine gesetzliche Regelung sei "unmenschlich", "unsolidarisch" oder "unsozial", genügt zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht.
- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 21 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

